ZUSAMMENFASSUNG DES PROGRAMMS

Zusammenfassungen bestehen aus geforderten Angaben, den sogenannten "Punkten", welche durch Annex XXII und Annex XXX der EU Kommissionsrichtlinie Nummer 809/2004, abgeändert durch die delegierte EU Kommissionsverordnung (EU) Nummer 486/2012 vom 30. März 2012 und der delegierten EU Kommissionsverordnung (EU) Nummer 862/2012 vom 4. Juni 2012, vorgeschrieben werden. Diese Punkte sind in den Abschnitten A - E enthalten und nummeriert (A.1 – E.7).

Diese Zusammenfassung enthält alle Punkte, die für eine Zusammenfassung dieses Typs von Wertpapieren und Emittent erforderlich sind. Da einige Punkte nicht adressiert werden müssen, kann es Lücken in der Nummerierungsreihenfolge geben.

Sogar wenn ein Punkt aufgrund des Typs von Wertpapieren und Emittent erforderlich sein kann, besteht die Möglichkeit, dass zu diesem Punkt keine relevanten Informationen gegeben werden können. In diesem Fall wird eine kurze Beschreibung des Punktes mit der Erwähnung "entfällt" eingefügt.

		Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise
A.1	Einleitung:	Es wird auf Folgendes hingewiesen:
		• diese Zusammenfassung ist als Einführung zu diesem Basisprospekt zu lesen;
		• Anleger sollten ihre Entscheidung zur Anlage in die Schuldverschreibungen auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts stützen;
		• für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung einzelstaatlicher Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben; und
		• zivilrechtlich haften nur diejenigen Personen, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt haben, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung verglichen mit den anderen Teilen des Basisprospekts irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder verglichen mit den anderen Teilen des Basisprospekts wesentliche Angaben, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen, vermissen lassen.
A.2	Zustimmung:	Im Zusammenhang mit dem Angebot von Schuldverschreibungen im Großherzogtum Luxemburg, in der Republik Italien, den Niederlanden, in Dänemark, Deutschland und/oder jeder sonstigen Jurisdiktion des Europäischen Wirtschaftsraums, in der dieser Basisprospekt jeweils erstellt wurde (<i>Passporting</i>) (die "Jurisdiktionen eines nicht-befreiten Angebots"), welches nicht einer Prospektausnahme gemäß der Richtlinie 2003/71/EC in der gültigen Fassung unterliegt (jeweils ein "nicht-befreites Angebot"), sofern dies in den endgültigen Bedingungen (wie unten definiert) in Bezug auf eine Tranche von Schuldverschreibungen festgelegt ist, kann die Emittentin der Verwendung des Basisprospekts

der endgültigen Bedingungen zustimmen und zwar für die nachfolgenden Weiterverkäufe bzw. die finale Platzierung Schuldverschreibungen während dem Angebotszeitraum wie sie in den endgültigen Bedingungen festgelegt ist (der "Angebotszeitraum"), entweder (1) in den Jurisdiktionen eines nicht-befreiten Angebots die in endgültigen Bedingungen festgelegt werden durch Finanzintermediär der die Voraussetzungen wie sie im Basisprospekt und den relevanten endgültigen Bedingungen aufgeführt sind entspricht, oder (2) durch Finanzintermediäre welche spezifisch in den endgültigen Bedingungen aufgeführt sind in den Jurisdiktionen eines nicht-befreiten Angebots, die in den endgültigen Bedingungen aufgeführt sind und vorbehaltlich der Erfüllung von Voraussetzungen so wie sie in den relevanten endgültigen Bedingungen aufgeführt sind, jeweils solange als diese Angebote gemäß der Richtlinie 2004/39/EC in der gültigen Fassung (in Bezug auf Märkte für Finanzinstrumente) gestellt werden können. Die Emittentin kann zusätzlichen Finanzintermediären nach dem Datum der relevanten endgültigen Bedingungen die Zustimmung zur Verwendung geben und, sofern sie dies tut, wird die Emittentin die oben erläuterte Information in Zusammenhang mit den neuen Finanzintermediären auf https://www.rcibs.com/en/finance veröffentlichen. Die Zustimmung zur Verwendung wird nicht länger als zwölf Monate vom Datum des Basisprospekts erteilt.

Ein Anleger, der Schuldverschreibungen von einem Ermächtigten Anbieter (wie unten definiert) kauft oder beabsichtigt diese zu kaufen, wird dies, genauso wie alle Angebote und Verkäufe Schuldverschreibungen an einen Anleger durch einen ermächtigten Anbieter, in Übereinstimmung mit den Vertragsbedingungen und anderen Vereinbarungen zwischen dem ermächtigten Anbieter und dem jeweiligen Anleger tun, was auch die Vereinbarung über den Preis. Zuteilung und die Kaufabwicklung (Settlement) miteinschließt (die "Bedingungen und Konditionen des nicht-befreiten Angebots"). Die Emittentin wird nicht Vertragspartei einer solchen Vereinbarung mit dem Anleger im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf von Schuldverschreibungen, außer wenn es sich um eine Vereinbarung mit Platzeuren (Dealer) handelt; daher werden dieser Basisprospekt und die endgültigen Bedingungen (Final Terms) diese Informationen auch nicht enthalten. Die Bedingungen Konditionen des nicht-befreiten Angebots sollen von dem jeweiligen ermächtigten Anbieter auf seiner Website zur betreffenden Zeit eingestellt werden. Weder die Emittentin noch einer der Platzeure (Dealer) oder andere ermächtigte Anbieter haben oder übernehmen jegliche Verantwortung oder Haftung für diese Informationen.

Emissionsspezifische Zusammenfassung:

[Entfällt. Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospekts für von Registrierungserfordernissen nicht-befreite Angebote der Schuldverschreibungen nicht zu.]/[Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospekts für von Registrierungserfordernissen nicht-befreite Angebote der Schuldverschreibungen unter folgenden Voraussetzungen zu:

- (i) die Zustimmung ist nur gültig für den Zeitraum von [•] bis [•]/[vom Emissionstag] / [vom Datum, das [•] Geschäftstage danach liegt]] (der "Angebotszeitraum");
- (ii) die einzigen Anbieter, die den Basisprospekt verwenden dürfen

B.1	kommerzielle	um von Registrierungserfordernissen nicht-befreite Angebote zu machen, sind die relevanten [Platzeure/ Manager] und [(i) [•] [und [•]] und/oder (ii) wenn die Emittentin zusätzliche Finanzintermediäre nach [•] (Datum der endgültigen Bedingungen) ernennt und die vorstehenden Informationen in Bezug auf diese Finanzintermediäre auf www.rcibs.com veröffentlicht, jeder Finanzintermediär, dessen Information auf diese Weise veröffentlicht wurde] / [jede Finanzintermediäre, die gemäß der Richtlinie 2004/39/EC (Märkte für Finanzinstrumente) berechtigt sind, solche Angebote zu stellen, die auf deren Website bestätigen, dass sie sich auf den Basisprospekt bei dem Angebot der Schuldverschreibungen während des Angebotszeitraum verlassen (jeweils ein "Ermächtigter Anbieter"); (iii) die Zustimmung erstreckt sich nur auf die Verwendung des Basisprospekts für von Registrierungserfordernissen nichtbefreite Angebote der Schuldverschreibungen im Großherzogtum Luxemburg, in der Republik Italien, den Niederlanden, in Dänemark, Deutschland und/oder [entsprechende Angabe jeder sonstigen Jurisdiktion des Europäischen Wirtschaftsraums, in der der Basisprospekt jeweils erstellt wurde]; [und] (iv) [die Zustimmung unterliegt folgenden anderen Voraussetzungen: [•]]
B.2	Rechtsform der Emittentin, das für die Emittentin geltende Recht und Land der	RCI Banque ist eine <i>société anonyme</i> (eine Aktiengesellschaft nach französischem Recht) die am Pariser Handelsgericht registriert ist und ihren Sitz in Frankreich an der folgenden Adresse hat: 14, avenue du Pavé Neuf, 93168 Noisy-le-Grand Cedex. Die Emittentin unterliegt den Vorschriften des <i>Code de Commerce</i> (das Französische Handelsgesetzbuch). Am 7. März 1991 hat die Emittentin die Genehmigung der Banque de France erhalten, um ihre Satzung und Statuten dahingehend abzuändern, eine Bank zu werden. Seit diesem Datum fällt die Emittentin unter die Gesetze und Vorschriften die auf Kreditinstitute anwendbar sind, insbesondere die Vorschriften des Gesetzes 84-46 vom 24. Januar 1984, die in den <i>Code monétaire et financier</i> (das französische Geld- und Finanzgesetz) aufgenommen wurden.
B.4b	Trends:	Entfällt. Es bestehen keine speziellen Trends für die RCI Banque.
B.5	Gruppenzugehö rigkeit und die Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe	Die Emittentin ist die französische Muttergesellschaft der RCI Banque Gruppe (die "Gruppe"). Die RCI Banque ist die Finanzierungsgesellschaft der Marke Alliance und stellt Verkaufsfinanzierungen für die Renault Gruppe (Renault, Renault Samsung Motors und Dacia) weltweit bereit und Verkaufsfinanzierungen für die Nissan Gruppe (Nissan, Infiniti and Datsun) vorwiegend in Europa, Russland und Südamerika.

B.9	Gewinnprognose	Entfällt. Es liegen keine	Gewinnpro	gnosen oder	-schätzung	gen der RCI
	n oder -	Banque vor.				
<u> </u>	schätzungen:					
B.10	Beschränkungen	Entfällt. Es bestehen kein			Bestätigun	gsvermerken
	im	zu den Jahresabschlüssen	2015 und 20)16.		
	Bestätigungsver					
D 10	merk:		11.11	1		
B.12	Ausgewählte,	Nachfolgend werden kons		~ .		
	wesentliche	31. Dezember 2015 u				
	historische Finanzinformati	konsolidierte, ungeprüfte Informationen wurden de				
	onen:	und dem Halbjahresber				
	onen.	Basisprospekt einbezogen		_	ci verwer	s iii dieseii
		Basisprospekt embezogen	sind, chillon	innen.		
			31. Dezember 2015	31. Dezember 2016	30. Juni 2016	30. Juni 2017
		Bilanz (in Millionen Euro) Gesamtvermögen	37.073	43.320	39.978	47.548
Í		Gesamtverbindlichkeiten & Eigenkapital	37.073	43.320	39.978	47.548
		Konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung (in Millionen Euro)	37.073	43.320	39.976	47.346
		Nettoertrag aus dem				
		Bankgeschäft	1.362	1.472	698	850
		Nettoertrag Konsolidierter	573	626	285	358
		Eigenkapitalnachweis (in Millionen Euro)				
		Eigenkapital am 31. Dezember 2015 / Eigenkapital am 31. Dezember 2016 / Eigenkapital am 30. Juni 2016 / Eigenkapital am 30. Juni				
		2017 Konsolidierte	3.495	4.060	3.735	4.372
		Kapitalflussrechnung (in				
Ì		Millionen Euro) Cash flow	565	744	326	419
1		Veränderungen des	303	744	320	419
		Nettocashflows	1.427	/743)	(1.048)	646
		Die RCI Banque und di dem Datum des letzten der RCI Banque und Verschlechterung ihres dem 30. Juni 2017, Zwischenabschlusses d wesentlichen Veränderu RCI Banque und der Gru	veröffentlich der Grupp Geschäftsaus dem Datu der RCI B ngen in der uppe gegeben	chen, geprüf e, keine we sblicks erfahr um des let anque und Finanz- ode n.	ten Jahresa esentliche ren. Ferner zten veröf der Grup r Handelsp	nbschlusses nachteilige hat es seit ffentlichten ope, keine osition der
B.13	Jüngste relevante Entwicklungen:	Entfällt. Mit Ausnahme sind, gab es seit der Ver Ereignisse, welche die RC	öffentlichun	g des Halbja	hresbericht	s 2017 keine
B.14	Abhängigkeit von anderen	Siehe Punkt B.5. zur Emittentin in der Gruppe				

	Unternehmen in der Gruppe:	Muttergesellschaft aller Unternehmen in der RCI Banque Gruppe und ihre Aktiva bestehen zu einem Großteil aus Anteilen in diesen Unternehmen. Die Emittentin geht keiner weiteren Geschäftstätigkeit nach und ist somit von den anderen Unternehmen in der Gruppe und den Umsätzen, die sie von ihnen erhält, abhängig. Renault s.a.s. hält 99,99% an der Emittentin.
B.15	Beschreibung der Haupttätigkeiten der Emittentin:	Die Emittentin ist die französische Muttergesellschaft der Gruppe. Die RCI Banque ist die Finanzierungsgesellschaft der Marke Alliance und stellt Verkaufsfinanzierungen für die Renault Gruppe (Renault, Renault Samsung Motors und Dacia) weltweit bereit und Verkaufsfinanzierungen für die Nissan Gruppe (Nissan, Infiniti and Datsun) vorwiegend in Europa, Russland und Südamerika. Die Gruppe bietet Verkaufsfinanzierungen und damit zusammenhängende Services in 36 Ländern in den folgenden Regionen an: Europa, Amerika, Afrika, Mittlerer Osten, Indien, Euroasien und die Asien-Pazifik Region. Die wichtigste Aufgabe der RCI Banque ist die spezifischen Bedürfnisse ihrer drei Kundenstämme zu decken: • Retailkunden: RCI Banque bietet Retailkunden eine weitreichende Palette von Krediten, Mietlösungen und Services für sowohl neue als auch gebrauchte Fahrzeuge, um die unterschiedlichen Mobiltätsbedürfnisse der Kunden zu decken; • Unternehmenskunden (Klein- und Mittelbetriebe, Multinationals): RCI Banque bietet Unternehmenskunden eine Vielzahl von wettbewerbsfähigen und flexiblen Lösungen an, um die Bedürfnisse von verschiedenen Unternehmenskunden zu befriedigen, wodurch diese sich auf ihr Kerngeschäft konzentrieren können und das Management ihrer Fahrzeugflotten an einen fähigen und verlässlichen Partner delegieren können; • Alliance Marken Vertriebsnetzwerk: RCI Banque finanziert den Warenbestand für neue und gebrauchte Fahrzeuge und Ersatzteile und den kurzfristigen Bargeldbedarf von Vertriebspartnern. Das Ziel ist es der führende Finanzpartner für alle Alliance Markenvertriebspartner zu werden. RCI Banque hat außerdem eine Rolle in der Beratung des Vertriebsnetzwerks, mit dem Ziel langfristig den Bestand des Netzwerkes zu sichern indem Finanzstandards und ein regelmäßiges Monitoring implementiert werden. Einlagengeschäft: die Gruppe bietet außerdem eine Reihe von
B.16	Beherrschungs- verhältnisse:	Sparprodukten in verschiedenen Ländern in Europa an. Der einzige direkte Aktionär der RCI Banque ist die Renault s.a.s Renault hat auch die eigentliche Kontrolle über die Entscheidungen der RCI Banque, einschließlich Entscheidungen über Erweiterungspläne, Marketingstrategien, Produktangebote und wesentliche Unternehmensveränderungen und Transaktionen. Einige Mitglieder des Vorstands der RCI Banque sind auch Führungskräfte von Renault, darunter auch der Chairman, der auch Finanzvorstand (CFO) von Renault ist.

D17	D-4	Das Risikomanagement und die Refinanzierungsstrategie der RCI Banque sind vollständig unabhängig von Renault. Es bestehen keine wechselseitigen Garantien, keine Unterstützungsvereinbarungen und keine Drittverzugsklauseln (<i>Cross-Defaults</i>) zwischen RCI Banque und Renault.
B17	Ratings:	Die Emittentin ist zum Zeitpunkt dieses Basisprospekts wie folgt geratet: mit Baa1 (stabiler Ausblick) von Moody's Investors Service Ltd., BBB (stabiler Ausblick) von Standard & Poor's Credit Market Services France, eine Abteilung der McGraw-Hill Companies Inc. und BBB+ (positiver Ausblick) durch Rating & Investment Information Inc. Ab Datum des Basisprospekts erhält das Programm das Rating Baa1 hinsichtlich der nicht nachrangigen (senior) Vorzugsschuldverschreibungen mit einer Fälligkeit von mehr als einem Jahr und Prime-2 hinsichtlich der nicht nachrangigen Vorzugsschuldverschreibungen mit einer Fälligkeit von einem Jahr oder weniger und Ba1 für nachrangige Schuldverschreibungen von Moody's Investors Service Inc., das Rating BBB für nicht nachrangige Vorzugsschuldverschreibungen mit einer Fälligkeit von mehr als einem Jahr und A-2 für die nicht nachrangigen Vorzugsschuldverschreibungen mit einer Fälligkeit von einem Jahr oder weniger und BB für die nachrangigen Schuldverschreibungen von Standard & Poor's Ratings Services, einer Abteilung der McGraw-Hill Companies Inc., und das Rating BBB+] für die nicht nachrangigen Vorzugsschuldverschreibungen mit einer Fälligkeit von mehr als einem Jahr, und das Rating a-2 für nicht nachrangige Vorzugsschuldverschreibungen mit einer Fälligkeit von einem Jahr oder weniger von Rating & Investment Information Inc. Rating & Investment Information Inc. hat kein Rating für die vorrangingen Schuldverschreibungen welche unter dem Programm begeben wurden, vergeben. Nicht nachrangige Vorzugsschuldverschreibungen welche unter dem Programm begeben wurden, vergeben. Nicht nachrangige Vorzugsschuldverschreibungen werden gegebenenfalls auf Serienbasis geratet.
		Schuldverschreibungen die gemäß diesem Programm ausgegeben werden können entweder mit einem Rating versehen sein oder nicht.
		Ein Rating einer Schuldverschreibung ist keine Empfehlung diese zu kaufen, zu verkaufen oder weiter zu halten und kann von der jeweiligen Ratingagentur jederzeit temporär ausgesetzt werden, reduziert werden oder vollständig entfernt werden.
		Emissionsspezifische Zusammenfassung:
		Die Schuldverschreibungen, welche ausgegeben werden [sind nicht geratet][wurden nicht geratet][sollen das Rating [•] erhalten].
		Abschnitt C - Wertpapiere
		Ansemme C - Wertpapiere
C.1	Klassifizierung	Die Schuldverschreibungen werden in Serien ausgegeben.
	der Schuldverschrei bungen::	Die Schuldverschreibungen werden entweder auf syndizierter Basis oder auf nicht-syndizierter Basis ausgegeben. Die Schuldverschreibungen werden an einem oder mehreren Ausgabetagen in Serie ausgegeben (jeweils eine "Serie"), wobei jeweils ansonsten pro Serie dieselben
		Bedingungen gelten. Die Schuldverschreibungen jeder Serie sind untereinander austauschbar oder identisch (außer in Bezug auf die erste Zinszahlung, den Ausgabetag, den Ausgabepreis und den

Gesamtnominalbetrag). Jede Serie kann mit demselben Ausgabetag oder unterschiedlichen Ausgabetagen in Tranchen (jeweils eine "**Tranche**") ausgegeben werden. Die jeweiligen Bedingungen jeder Tranche (welche, falls notwendig, mit zusätzlichen Bedingungen ergänzt werden können und, außer in Bezug auf den Ausgabetag, den Ausgabepreis, die erste Zinszahlung und den Gesamtnominalbetrag der jeweiligen Tranche, untereinander innerhalb derselben Serie identisch sein) werden in den endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt festgelegt (die "**Endgültigen Bedingungen**").

Die Schuldverschreibungen können entweder in dematerialisierter Form ("**Dematerialisierte Schuldverschreibungen**") oder in materialisierter Form ("**Materialisierte Schuldverschreibungen**") ausgegeben werden.

Dematerialisierte Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin in Form von dematerialisierten Inhaberschuldverschreibungen (au porteur) oder in dematerialisierter registrierter Form (au nominatif) ausgegeben werden und, im zweiten Fall, nach Wahl des jeweiligen Inhabers der Schuldverschreibungen entweder als au nominatif pur oder au nominatif adminstré. Für dematerialisierte Schuldverschreibungen werden keine Urkunden, welche den Anspruch auf die Schuldverschreibungen verbriefen, ausgegeben.

Materialisierte Schuldverschreibungen werden nur als Inhaberschuldverschreibungen ("Inhaberschuldverschreibungen") ausgegeben. Eine temporäre Globalurkunde wird zunächst für jede Tranche ausgegeben. Materialisierte Schuldverschreibungen werden nur außerhalb von Frankreich ausgegeben.

Emissionsspezifische Zusammenfassung:

Die Schuldverschreibungen sind [fest verzinsliche / variabel verzinsliche / inflationsgebundene / Nullkupon-] Schuldverschreibungen.

Die ISIN ist [•].

Der Common Code ist [•].

Die Serie ist [•].

Die Tranche ist [•].

C.2 Währungen:

Unter Beachtung aller anwendbaren Gesetze und Vorschriften können die Schuldverschreibungen in jeder Währung ausgegeben werden, sofern dies zwischen der Emittentin und den jeweiligen Emissionsbanken in den endgültigen Bedingungen festgelegt wird.

Emissionsspezifische Zusammenfassung: Die Währung der Schuldverschreibungen ist [•].

C.5 Beschränkung der Übertragbarkeit

Die Schuldverschreibungen werden nur ausgegeben, falls sie mit den Gesetze, Vorschriften, Restriktionen und Berichtspflichten, welche auf die Schuldverschreibungen anwendbar sind, vereinbart sind. Dies schließt auch hinsichtlich Restriktionen des Angebots und Verkaufs Schuldverschreibungen sowie der Verteilung von Marketingunterlagen in verschiedenen Jurisdiktionen (insbesondere die Vereinigten Staaten von Amerika. die jeweiligen Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, das Vereinigte Königreich, Japan, Frankreich, Belgien, die Republik Italien, die Niederlande, Hongkong, die Volksrepublik China, Singapur und Dänemark) am Tag des Basisprospekts mit ein. Es bestehen

		keine Einschränkungen für die freie Übertragbarkeit der
		Schuldverschreibungen.
C.8	Mit den	Ausgabepreis: Die Schuldverschreibungen werden entweder zum
	Schuldverschrei	Nominalwert, darunter oder darüber ausgegeben.
	bungen	
	verbundene	Angegebener Nennwert (Stückelung): Die Schuldverschreibungen werden
	Rechte,	zum Nennwert ausgegeben, welche in den endgültigen Bedingungen
	Rangordnung	festgelegt werden.
	und	Die Schuldverschreibungen werden zum Nennwert (Stückelung) ausgegeben welcher zwischen der Emittentin und den Emissionsbanken
	Beschränkungen :	festgelegt wird, wobei allerdings der Minimumnennwert jeder Schuldverschreibung, welche zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen werden soll oder in einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums öffentlich angeboten wird wenn ein Prospekt gemäß der Prospektrichtlinie erforderlich ist, €1.000 betragen muss (oder, falls die Schuldverschreibungen in einer anderen Währung als Euro ausgegeben
		werden, ein äquivalenter Betrag am Ausgabetag) oder zu einem höheren Betrag der von der jeweiligen Zentralbank (oder anderer Behörde) oder Gesetzen oder Vorschriften welche auf die spezifische Währung anwendbar sind, festgelegt ist.
		Dematerialisierte Schuldverschreibungen werden nur zu einem einzigen Nennwert (Stückelung) ausgegeben.
		Rangordnung der nicht nachrangigen Vorzugsschuldverschreibungen (Senior Preferred Notes) und der nicht nachrangigen Nichtvorzugsschuldverschreibungen (Senior Non Preferred Notes):
		1. Sofern es sich bei den Schuldverschreibungen um "nicht nachrangige Vorzugsschuldverschreibungen" (Senior Preferred Notes) handelt, sind die Schuldverschreibungen nicht nachrangige Vorzugsverbindlichkeiten (Senior Preferred Obligations) und die Schuldverschreibungen (ggf.) und die damit in Bezug stehenden Zinskupons, falls vorhanden, sind direkte, unbedingte und (unter den Voraussetzungen der unten aufgeführten Negativerklärung) nicht besicherte und nicht nachrangige (senior) Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen zu jeder Zeit
		(A) untereinander <i>pari passu</i> , ohne jegliche Präferenz oder Priorität aufgrund ihres Ausgabetermins, der Zahlungswährung oder anderweitigen Gründen, und sind, außer in Ausnahmefällen aufgrund der jeweils anwendbaren Gesetze Frankreichs, mit allen anderen, nicht nachrangigen Vorzugsverbindlichkeiten, einschließlich ausstehender Emissionen von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen im Rahmen des Programms,
		(B) nicht nachrangig (senior) gegenüber nicht nachrangigen Nichtvorzugsverbindlichkeiten (Senior Non Preferred Obligations); und
		(C) nachranging (<i>junior</i>) zu derzeitigen und künftigen Ansprüchen, die sich von bevorzugten Ausnahmefällen ableiten.
		Gemäß einschlägigem Recht, im Falle der freiwilligen oder gerichtlich angeordneten Liquidation (liquidation amicable ou liquidation judiciaire) der Emittentin, von Insolvenzverfahren oder ähnlichen, sich auf die Emittenin auswirkenden Verfahren, ist der Status der Rechte der Inhaber der Schuldverschreibungen auf Zahlungen aus den nicht nachrangigen Vorzugsschuldverschreibungen

- (A) nachrangig gegenüber derzeitigen oder künftigen Ansprüchen, die sich von anderen bevorzugten Ausnahmefällen ableiten; und
- (B) nicht nachrangig gegenüber nicht nachrangigen Nichtvorzugsverbindlichkeiten und üblicherweise nachrangigen Verbindlichkeiten (*Ordinarily Subordinated Obligations*).
- 2. Sofern es sich bei den Schuldverschreibungen um "**nicht nachrangige Nichtvorzugsschuldverschreibungen**" (*Senior Non Preferred Notes*) handelt, sind die Schuldverschreibungen nicht nachrangige Nichtvorzugsverbindlichkeiten (*Senior Non Preferred Obligations*) und die Schuldverschreibungen (ggf.) und die damit in Bezug stehenden Zinskupons, falls vorhanden, sind direkte, unbedingte und nicht besicherte und nicht nachrangige (*senior*) Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen zu jeder Zeit
- (A) untereinander *pari passu*, ohne jegliche Präferenz oder Priorität aufgrund ihres Ausgabetermins, der Zahlungswährung oder anderweitigen Gründen, und sind, außer in Ausnahmefällen aufgrund der jeweils anwendbaren Gesetze Frankreichs, mit allen anderen nicht nachrangigen Nichtvorzugsverbindlichkeiten, einschließlich ausstehender Emissionen von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen im Rahmen des Programms;
- (B) nicht nachrangig (senior) gegenüber üblicherweise nachrangigen Verbindlichkeiten (Ordinarily Subordinated Obligations); und
- (C) nachranging (*junior*) zu derzeitigen und künftigen Ansprüchen, die von bevorzugten Ausnahmefällen profitieren, einschließlich nicht nachrangiger Vorzugsverbindlichkeiten.

Gemäß einschlägigem Recht, im Falle der freiwilligen oder gerichtlich angeordneten Liquidation (liquidation amicable ou liquidation judiciaire) der Emittentin, von Insolvenzverfahren oder ähnlichen, sich auf die Emittenin auswirkenden Verfahren, ist der Status der Rechte der Inhaber der Schuldverschreibungen auf Zahlungen aus den nicht nachrangigen Nichtvorzugsschuldverschreibungen

- (A) nachrangig gegenüber nicht nachrangigen Vorzugsverbindlichkeiten; und
- (B) nicht nachrangig gegenüber üblicherweise nachrangigen Verbindlichkeiten und sonstigen derzeitigen oder künftigen Ansprüchen, die ansonsten nachrangig gegenüber nicht nachrangigen Nichtvorzugsverbindlichkeiten wären.
- "Üblicherweise nachrangige Verbindlichkeiten" (Ordinarily Subordinated Obligations) sind nachrangige Verbindlichkeiten oder sonstige, von der Emittentin ausgegebene Instrumente, die untereinander pari passu sind zumindest so gelten und direkte, unbedingte, nicht besicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin sind, und die nicht nachranging gegenüber der Emittentin gewährte prêts participatifs, von der Emittenin ausgegebene titres participatifs und erheblich nachrangingen Verbindlichkeiten der Emittentin (engagements dits "super subordonnés, i.e. engagements suborndonnés de dernier rang) sind.

"Nicht nachrangige Vorzugsverbindlichkeiten" (Senior Preferred

Obligations) sind nicht nachrangige Verbindlichkeiten (einschließlich nicht nachrangiger Vorzugsschuldverschreibungen) der Emittentin oder andere, von dieser ausgegebene Instrumente, die in die Kategorie von Verbindlichkeiten gemäß Artikel L. 613-30-3-I-3 des französischen Code monétaire et financier fallen oder als unter diese Kategorie fallend gelten.

"Nicht nachrangige Nichtvorzugsverbindlichkeiten" (Senior Non Preferred *Obligations*) sind sämtliche nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (einschließlich vorrangingen der Nichtvorzugsschuldverschreibungen) der Emittentin oder sonstige von ausgegebene dieser Instrumente, die in die Kategorie Verbindlichkeiten gemäß Artikel L. 613-30-3-I-3 des französischen Code monétaire et financier fallen oder als unter diese Kategorie fallend gelten.

Rangordnung der nachrangigen Schuldverschreibungen: Nachrangige Schuldverschreibungen und damit in Bezug stehende Zinscoupons, falls vorhanden, sind direkte, unbedingte, nicht besicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen untereinander pari passu, ohne Präferenz oder Priorität und mit allen anderen existierenden oder zukünftigen direkten, unbedingten, nicht besicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, mit Ausnahme von prêts participatifs welche von der Emittentin zugestanden werden und titres participatifs welche von der Emittentin ausgegeben wurden. Unter Vorbehalt aller anwendbaren Gesetzen, im Falle einer freiwillige Liquidation der Emittentin, im Falle einer Insolvenzeröffnung oder ähnlichen Verfahren, sind die Rechte der Inhaber der Schuldverschreibungen und der Zinscouponinhaber, insbesondere das Recht auf Zahlungen auf die Schuldverschreibungen oder auf die jeweiligen Zinscoupons, nachrangig Bezahlung von nicht nachrangigen Gläubigern (inklusive Einlagenhaltern) der Emittentin. Sofern die nicht nachrangigen Gläubiger vollständig bezahlt wurden, werden die Inhaber der Schuldverschreibungen und der Zinscoupons vor den prêts participatifs und der titres participatifs, die von der Emittentin ausgegeben wurden, und vor anderen Wertpapieren der Emittentin (inklusive des Grundkapitals) welche solchen prêts participatifs und titres participatifs nachrangig sind, bedient.

Negativerklärung (Negative Pledge): Die nicht nachrangigen Vorzugsschuldverschreibungen enthalten eine Negativerklärung bezüglich Verschuldung, welche in Form Anleihen, Wechselverbindlichkeiten, Obligationen oder anderen Wertpapieren ausgeben wird, die auf einer Börse zugelassen, notiert oder gehandelt wird werden können. Die nicht nachrangigen Nichtvorzugsschuldverschreibungen und nachrangigen Schuldverschreibungen enthalten keine Negativerklärung hinsichtlich der Verschuldung.

Verzugsfälle (Events of Default): Die Bestimmungen der nachrangigen Nichtvorzugsschuldverschreibungen erfassen Verzugsfälle, wie insbesondere die Nichtzahlung, Nichtleistung oder die Nichteinhaltung von Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen sowie die Insolvenz oder Abwicklung der Emittentin.

Durchsetzung (nichtnachrangige Nichtvorzugsschuldverschreibungen und nachrangige Schuldverschreibungen)

Die Bestimmungen der nicht nachrangigen Nichtvorzugsschuldverschreibungen erfassen keine Verzugsfälle. Der

Inhaber der Schuldverschreibungen kann jedoch im Falle der Anordnung einer Liquidation oder im Falle eines Beschlusses über die Liquidation der Emittentin (*liquidation judiciaire oder liquidation amiable*) die Schuldverschreibung durch schriftliche Mitteilung an die Hauptzahlstelle (*Principal Paying Agent*) zum Datum, zu dem die Mitteilung bei der Hauptzahlstelle eingeht, fällig und zahlbar stellen, zusammen mit allen zum Rückzahlungsdatum gegebenenfalls zahlbaren Zinsen.

Die Bestimmungen der nachrangigen Schuldverschreibungen erfassen keine Verzugsfälle. Der Inhaber einer nachrangigen Schuldverschreibung kann jedoch im Falle der Anordnung einer Liquidation oder im Falle eines Beschlusses über die Liquidation der Emittentin (*liquidation judiciaire oder liquidation amiable*) die Schuldverschreibung vor Heilung des Verzugs durch schriftliche Mitteilung an die Hauptzahlstelle (*Principal Paying Agent*) zum Datum, zu dem die Mitteilung bei der Hauptzahlstelle eingeht, fällig und zahlbar stellen, zusammen mit allen zum Rückzahlungsdatum gegebenenfalls zahlbaren Zinsen.

Besteuerung: Alle Zahlungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen erfolgen ohne Abzug von oder aufgrund von französischer Quellensteuer. Falls ein solcher Abzug erfolgt, muss die Emittentin, außer in bestimmten begrenzten Umständen, zusätzliche Beträge zahlen, um die so abgezogenen Beträge auszugleichen.

Ersatz und Änderung

Wenn ein MREL Ausschlussereignis eintritt und fortbesteht ist die Emittentin nach ihrer Wahl berechtigt, alle (nicht jedoch einzelne) ieweiligen nicht nachrangigen Serien Nichtvorzugsschuldverschreibungen oder zu ersetzen die Bestimmungen aller (nicht jedoch einzelne) jeweiligen Serien der Nichtvorzugsschuldverschreibungen nicht nachrangigen ohne Zustimmung oder Genehmigung der Inhaber der Schuldverschreibungen zu ändern, damit sie einschränkende Schuldverschreibungen (*Qualifying Notes*) werden oder bleiben.

MREL Ausschlussereignis (MREL Disqualification Event) meint die Bestimmung durch die Emittentin, dass es aufgrund einer Änderung französischer und/oder EU Gesetze oder Bestimmungen, die am oder nach dem Ausgabetag einer Serie von nicht nachrangigen Nichtvorzugsschuldverschreibungen wirksam wird und von der Emittentin am Ausgabetag der Serie nicht vorhersehbar wahrscheinlich ist. dass der gesamte ausstehende Nominalbetrag dieser Serien von Schuldverschreibungen von den geeigneten Verbindlichkeiten ganz oder teilweise ausgeschlossen wird, die für die Erfüllung der MREL Anforderungen (unabhängig davon, wie diese in den jeweils geltenden Bestimmungen genannt oder definiert werden) zur Verfügung stehen, wenn diese Anforderungen sodann auf die Emittentin Anwendung finden, mit der Maßgabe, dass ein MREL Ausschlussereignis nicht eintritt in Fällen. denen diese von Schuldverschreibungen in Serie ausgeschlossen wird aufgrund der Tatsache (1) dass die verbleibende Fälligkeit dieser Schuldverschreibungen unter dem von einem geltenden Qualifikationskriterium der MREL Anforderungen vorgeschriebenen Zeitraum liegt oder (2) dass anwendbare Beschränkungen hinsichtlich der Höhe der geeigneten Verbindlichkeiten die MREL Anforderungen erfüllen.

"MREL Anforderungen" (MREL Requirements) meint die nach dem BRRD, nach jedem sonstigen EU Gesetz oder jeder sonstigen EU Bestimmung sowie jedem einschlägigen Durchführungsgesetz und jeder einschlägigen Durchführungsbestimmung in Frankreich auf die Emittentin und/oder die Gruppe anwendbaren Mindestanforderungen eigene Mittel und geeignete an Verbindlichkeiten.

"BRRD" meint die Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen wie sie im Amtsblatt der Europäischen Union am 12. Juni 2014 veröffentlicht wurde, in der jeweils geltenden Fassung, oder die an ihre Stelle tretende Richtlinie.

"Berechtigende Schuldverschreibungen" (*Qualifying Notes*) meint (vorbehaltlich der oben genannten Ersatz- und Änderungsbestimmungen) jeweils von der Emittentin ausgegebene oder garantierte Wertpapiere,

- i. die Bestimmungen enthalten, die zu dem jeweiligen Zeitpunkt dazu führen, dass die Wertpapiere geeignet sind, bei der Erfüllung der MREL Anforderungen der Emittentin und/oder der Gruppe mindestens in dem Maße angerechnet zu werden wie die nicht nachrangigen Nichtvorzugsschuldverschreibungen vor dem jeweiligen MREL Ausschlussereignis;
- ii. für die derselbe Zinssatz gilt, der jeweils auf die einschlägigen Serien von nicht nachrangigen Nichtvorzugsschuldverschreibungen vor dem jeweiligen Ersatz oder der jeweiligen Änderung Anwendung findet;
- iii. die dieselbe Zahlungswährung, Fälligkeit, Stückelung, denselben ursprünglichen und gesamten ausstehenden Nominalbetrag haben wie die jeweilige Serie von nicht nachrangigen Nichtvorzugsschuldverschreibungen vor dem jeweiligen Ersatz oder der jeweiligen Änderung;
- iv. die mindestens gleichrangig sind mit der jeweiligen Serie von nicht nachrangigen Nichtvorzugsschuldverschreibungen vor dem jeweiligen Ersatz oder der jeweiligen Änderung;
- v. die nach dem jeweiligen Ersatz oder der jeweiligen Änderung keiner Quellensteuer oder keiner Anforderung hinsichtlich des insoweit zu ermittelnden Bruttobetrags (gross-up any payment) unterliegen;
- vi. die Bestimmungen enthalten, die für die Inhaber von Schuldverschreibungen ansonsten nicht wesentlich ungünstiger sind als die Bestimmungen der jeweiligen Serien von nicht nachrangigen

Nichtvorzugsschuldverschreibungen, wie der von Emittentin angemessenerweise festgelegt, mit der dass die Emittentin Maßgabe, der Hauptzahlstelle mindestens fünf (5) Geschäftstage vor (x) im Falle eines der nicht nachrangigen Ersatzes Nichtvorzugsschuldverschreibungen, dem Ausgabedatum der ersten Tranche der jeweiligen neuen Serien von Wertpapieren oder (y) im Falle einer Änderung der nicht nachrangigen Nichtvorzugsschuldverschreibungen, Datum, zu dem die Änderung wirksam wird, eine dahingehende Bescheinigung (und Kopien der Bescheinigung im Büro der Hauptzahlstelle während der normalen Geschäftszeiten zur Verfügung stehen) vorgelegt hat; und

(A) welche zum Handel in einem regulierten Markt notiert vii. oder zugelassen sind, wenn die jeweiligen Serien von nicht regulierten Nichtvorzugsschuldverschreibungen unmittelbar vor dem jeweiligen Ersatz oder der jeweiligen Änderung in einem regulierten Markt notiert oder zugelassen waren oder (B) welche zum Handel an einer anerkannten Börse notiert oder zugelassen sind (insbesondere einem regulierten Markt). wenn die jeweiligen Serien nicht regulierten von Nichtvorzugsschuldverschreibungen unmittelbar vor dem jeweiligen Ersatz oder der jeweiligen Änderung zum Handel an einer anerkannten Börse (nicht jedoch einem regulierten Markt) notiert oder zugelassen waren.

Rücknahme nach einem MREL Ausschlussereignis: Bei Eintritt Ausschlussereignisses vorstehender eines MREL (gemäß Definition) kann die Emittentin jederzeit nach Mitteilung (die unwiderruflich ist) gegenüber den Inhabern der jeweiligen Serien von nicht nachrangigen Nichtvorzugsschuldverschreibungen unter Einhaltung einer Frist von mindestens sieben (7) oder höchstens fünfundvierzig (45) Kalendertagen gemäß den Bedingungen der Schuldverschreibungen alle (jedoch nicht einzelne) zu dem jeweiligen Zeitpunkt ausstehenden Schuldverschreibungen dieser Serien zu dem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (Early Redemption Amount) zurücknehmen, wobei der vorzeitige Rückzahlungsbetrag gemäß den Bedingungen der Schuldverschreibungen zu dem in der Rücknahmemitteilung genannten Datum berechnet wurde, gegebenenfalls zuzüglich der bis zum (jedoch ausschließlich dem) für die Rücknahme festgesetzten Datum aufgelaufenen Zinsen.

Anwendbares Recht: Die Schuldverschreibungen und alle nicht vertraglichen Pflichten, die sich aus den Schuldverschreibungen ergeben oder damit verbunden sind, unterliegen französischem Recht.

Restriktionen zu den mit den Schuldverschreibungen verbundenen Rechten: Entfällt. Es bestehen keine Restriktionen.

Emissionsspezifische Zusammenfassung:

Ausgabepreis: [•]

Nennwert (Stückelung): [•]

Status der Schuldverschreibungen: Die Schuldverschreibungen sind [nicht nachrangige Vorzugschuldverschreibungen]/[nicht nachrangige Nichtvorzugsschuldverschreibungen][nachrangig].

- ["Nicht nachrangige Vorzugsschuldverschreibungen" sind nicht nachrangige Vorzugsverbindlichkeiten (Senior Preferred Obligations) und sind direkte, unbedingte und (unter den Voraussetzungen der unten aufgeführten Negativerklärung) nicht besicherte und nicht nachrangige (senior) Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen zu jeder Zeit
- (A) untereinander *pari passu*, ohne jegliche Präferenz oder Priorität aufgrund ihres Ausgabetermins, der Zahlungswährung oder anderweitigen Gründen, und sind, außer in Ausnahmefällen aufgrund der jeweils anwendbaren Gesetze Frankreichs, mit allen anderen, nicht nachrangigen Vorzugsverbindlichkeiten, einschließlich ausstehender Emissionen von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen im Rahmen des Programms,
- (B) nicht nachrangig (senior) gegenüber nicht nachrangigen Nichtvorzugsverbindlichkeiten (Senior Non Preferred Obligations); und
- (C) nachranging (*junior*) zu derzeitigen und künftigen Ansprüchen, die sich von bevorzugten Ausnahmefällen ableiten.

Gemäß einschlägigem Recht, im Falle der freiwilligen oder gerichtlich angeordneten Liquidation (*liquidation amicable ou liquidation judiciaire*) der Emittentin, von Insolvenzverfahren oder ähnlichen, sich auf die Emittenin auswirkenden Verfahren, ist der Status der Rechte der Inhaber der Schuldverschreibungen auf Zahlungen aus den nicht nachrangigen Vorzugsschuldverschreibungen

- (A) nachrangig gegenüber derzeitigen oder künftigen Ansprüchen, die sich von anderen bevorzugten Ausnahmefällen ableiten; und
- (B) nicht nachrangig gegenüber nicht nachrangigen Nichtvorzugsverbindlichkeiten und üblicherweise nachrangigen Verbindlichkeiten (*Ordinarily Subordinated Obligations*)]
- ["Nicht nachrangige Nichtvorzugsschuldverschreibungen" (Senior Non Preferred Notes) sind nicht nachrangige Nichtvorzugsverbindlichkeiten (Senior Non Preferred Obligations) und sind direkte, unbedingte und nicht besicherte und nicht nachrangige (senior) Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen zu jeder Zeit
- (A) untereinander *pari passu*, ohne jegliche Präferenz oder Priorität aufgrund ihres Ausgabetermins, der Zahlungswährung oder anderweitigen Gründen, und sind, außer in Ausnahmefällen aufgrund der jeweils anwendbaren Gesetze Frankreichs, mit allen anderen nicht nachrangigen Nichtvorzugsverbindlichkeiten, einschließlich ausstehender Emissionen von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen im Rahmen des Programms;
- (B) nicht nachrangig (*senior*) gegenüber üblicherweise nachrangigen Verbindlichkeiten (*Ordinarily Subordinated Obligations*); und

(C) nachranging (*junior*) zu derzeitigen und künftigen Ansprüchen, die von bevorzugten Ausnahmefällen profitieren, einschließlich nicht nachrangigen Vorzugsverbindlichkeiten.

Gemäß einschlägigem Recht, im Falle der freiwilligen oder gerichtlich angeordneten Liquidation (liquidation amicable ou liquidation judiciaire) der Emittentin, von Insolvenzverfahren oder ähnlichen, sich auf die Emittenin auswirkenden Verfahren, ist der Status der Rechte der Inhaber der Schuldverschreibungen auf Zahlungen aus den nicht nachrangigen Nichtvorzugsschuldverschreibungen

- (A) nachrangig gegenüber nicht nachrangigen Vorzugsverbindlichkeiten; und
- (B) nicht nachrangig gegenüber üblicherweise nachrangigen Verbindlichkeiten und sonstigen derzeitigen oder künftigen Ansprüchen, die ansonsten nachrangig gegenüber nicht nachrangigen Nichtvorzugsverbindlichkeiten wären.]

"Üblicherweise nachrangige Verbindlichkeiten" (Ordinarily Subordinated Obligations) sind nachrangige Verbindlichkeiten oder sonstige, von der Emittentin ausgegebene Instrumente, die untereinander pari passu sind zumindest so gelten und direkte, unbedingte, nicht besicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin sind, und die nicht nachrangig gegenüber der Emittentin gewährte prêts participatifs, von der Emittenin ausgegebene titres participatifs und erheblich nachrangingen Verbindlichkeiten der Emittentin (engagements dits "super subordonnés, i.e. engagements suborndonnés de dernier rang) sind.

"Nicht nachrangige Vorzugsverbindlichkeiten" (Senior Preferred Obligations) sind nicht nachrangige Verbindlichkeiten (einschließlich nicht nachrangiger Vorzugsschuldverschreibungen) der Emittentin oder andere, von dieser ausgegebene Instrumente, die in die Kategorie von Verbindlichkeiten gemäß Artikel L. 613-30-3-I-3 des französischen Code monétaire et financier fallen oder als unter diese Kategorie fallend gelten.

"Nicht nachrangige Nichtvorzugsverbindlichkeiten" (Senior Non Preferred *Obligations*) sind sämtliche nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (einschließlich der vorrangingen Nichtvorzugsschuldverschreibungen) der Emittentin oder sonstige von ausgegebene Instrumente, die in die Kategorie Verbindlichkeiten gemäß Artikel L. 613-30-3-I-3 des französischen Code monétaire et financier fallen oder als unter diese Kategorie fallend gelten.

[Einfügen wenn es sich um nachrangige Schuldverschreibungen handelt] [Zahlungsansprüche aus den Schuldverschreibungen sind nachrangig.]

Negativerklärung (Negative Pledge): [Einfügen wenn es sich um nicht nachrangige Schuldverschreibungen handelt][Die Schuldverschreibungen enthalten eine Negativerklärung.] / [Einfügen wenn es sich um nachrangige Schuldverschreibungen handelt][Die Schuldverschreibungen enthalten keine Negativerklärung hinsichtlich der Verschuldung.]

[Verzugsfälle (Events of Default): Die Bestimmungen der nachrangigen Nichtvorzugsschuldverschreibungen erfassen Verzugsfälle, wie

insbesondere die Nichtzahlung, Nichtleistung oder die Nichteinhaltung von Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen sowie die Insolvenz oder Abwicklung der Emittentin.]

[Durchsetzung

Die Bestimmungen der nicht nachrangigen Nichtvorzugsschuldverschreibungen erfassen keine Verzugsfälle. Der Inhaber der Schuldverschreibungen kann jedoch im Falle der Anordnung einer Liquidation oder im Falle eines Beschlusses über die Liquidation der Emittentin (liquidation judiciaire oder liquidation amiable) die Schuldverschreibung durch schriftliche Mitteilung an die Hauptzahlstelle (Principal Paying Agent) zum Datum, zu dem die Mitteilung bei der Hauptzahlstelle eingeht, fällig und zahlbar stellen, zusammen mit allen zum Rückzahlungsdatum gegebenenfalls zahlbaren Zinsen.]

[Die Bestimmungen der nachrangigen Schuldverschreibungen erfassen keine Verzugsfälle. Der Inhaber einer nachrangigen Schuldverschreibung kann jedoch im Falle der Anordnung einer Liquidation oder im Falle eines Beschlusses über die Liquidation der Emittentin (*liquidation judiciaire oder liquidation amiable*) die Schuldverschreibung vor Heilung des Verzugs durch schriftliche Mitteilung an die Hauptzahlstelle (*Principal Paying Agent*) zum Datum, zu dem die Mitteilung bei der Hauptzahlstelle eingeht, fällig und zahlbar stellen, zusammen mit allen zum Rückzahlungsdatum gegebenenfalls zahlbaren Zinsen.]

C.9 Zinssatz, Rückzahlung und Vertretung der Schuldtitelinhab er:

Siehe Punkt C.8 zu den mit den Schuldverschreibungen verbundenen Rechten, deren Rangordnung und Beschränkungen.

Fixverzinsliche Schuldverschreibungen: Fixverzinsliche Schuldverschreibungen haben den Zinssatz, der von der Emittentin und den Emissionsbanken (wie in den endgültigen Bedingungen festgelegt) vereinbart wird, und sind jeweils am Ende einer Zinsperiode zu bezahlen sowie bei Rücknahme der Schuldverschreibungen.

Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen: Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen haben einen Zinssatz, der für jede Serie anhand des jeweiligen ISDA Zinssatzes, des jeweiligen FBF Zinssatzes oder eines anderen relevanten Zinssatzes, z.B. LIBOR oder EURIBOR, festgelegt wird, samt einer festgelegten Marge.

Die Zinsperiode für variabel verzinsliche Schuldverschreibungen ist die Periode oder sind die Perioden, welche von der Emittentin und den Emissionsbanken vereinbart werden (wie in den endgültigen Bedingungen festgelegt).

Inflationsgebundene Schuldverschreibungen: Inflationsgebundene Schuldverschreibungen können von der Emittentin insofern ausgegeben werden, als der Nennbetrag und/oder der Zinssatz der jeweiligen Schuldverschreibungen auf Basis von Inflationsindexen berechnet wird und zwar basierend auf einen von zwei Indexen: (i) dem Konsumentenpreisindex (ausschließlich Tabakpreise) für alle Haushalte in der Metropolregion Frankreich, so wie er monatlich vom Institut National de la Statistique et des Etudes Economiques ("CPI") veröffentlicht wird, oder (ii) dem harmonisierte Index der Konsumentenpreise (ausschließlich Tabakpreise) wie er die Inflationsrate in der Europäischen Währungsunion ausschließlich Tabak darstellt und von Eurostat monatlich veröffentlicht

wird ("HICP").

Zero Coupon Schuldverschreibungen: Zero Coupon Schuldverschreibungen können mit einem Abschlag zu ihrem Nennwert angeboten und verkauft werden und berechtigen nicht zum Erhalt von Zinszahlungen.

Tage an denen Zinsen zahlbar werden und die Zahlungsfristen für Zinsen: Für jede Tranche von Schuldverschreibungen, welche Zinsen zahlen, werden die Zahlungsfristen und die Tage an denen Zinsen zahlbar werden in den endgültigen Bedingungen festgelegt.

Endfülligkeitstag: Die Schuldverschreibungen haben jeweils einen Endfälligkeitstag, der in den endgültigen Bedingungen festgelegt wird, wobei die Festlegung jeweils im Einklang mit den jeweils gültigen rechtlichen und regulatorischen Vorschriften erfolgt und im Einklang mit Zentralbankanforderungen steht.

Rückzahlung: Die Schuldverschreibungen werden zum Nennbetrag zurückgezahlt oder zu einem anderen Betrag der in den jeweiligen endgültigen Bedingungen festgelegt wird (der "**Endgültige Rückzahlungsbetrag**").

Vorzeitige Rückzahlung: Außer wie unter "Wahlweise Rücknahme durch die Emittentin (Issuer Call)" unten beschrieben, können die Schuldverschreibungen vor dem Endfälligkeitstag aus steuerlichen Gründen zum Nennbetrag oder zu einem solchen anderen Betrag wie in den endgültigen Bedingungen festgelegt, vorzeitig zurückbezahlt werden ("Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag"). Nicht nachrangige Nichtvorzugsschuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin nach Eintritt eines MREL Ausschlussereignisses gemäß Definition in vorstehender Ziffer C8 vorzeitig zurückgezahlt werden (Rückzahlung nach Eintritt eines MREL Ausschlussereignisses).

Wahlweise Rücknahme durch die Emittentin (Issuer Call): Sofern die endgültigen Bedingungen dies zulassen, kann in Bezug auf jede Emission von Schuldverschreibungen, die Emittentin, sofern die jeweils erforderliche Meldung an die Inhaber der Schuldverschreibungen erfolgt ist, alle Schuldverschreibungen (aber nicht nur einige der Schuldverschreibungen, sofern die endgültigen Bedingungen dies nicht speziell festlegen) einer speziellen Serie vorzeitig zu einem speziellen vorzeitigen Rücknahmebetrag (der "Wahlweise Rückzahlungsbetrag") zurückkaufen oder zu einem anderen Betrag der in den endgültigen Bedingungen festgelegt wird. Es sind jeweils aufgelaufene Zinsen, falls vorhanden, am Rücknahmetag, wie in der Meldung aufgeführt, zu zahlen.

Wahlweise Rücknahme durch die Investoren (Investor Put): Die endgültigen Bedingungen können für jede Emission von Schuldverschreibungen festlegen, dass die Schuldverschreibungen auf Wahl der Inhaber der Schuldverschreibungen (die "Inhaber der Schuldverschreibungen") vorzeitig zurückgenommen werden müssen und zu welchen Konditionen diese Rücknahme zu erfolgen hat.

Make-whole Rücknahme nach Wahl der Emittentin: Wenn nichts anderes in den endgültigen Bedingungen festgelegt wurde, kann die Emittentin, in Bezug auf jede Emission von Schuldverschreibungen, die Schuldverschreibungen vorzeitig vor dem Endfälligkeitstag zurücknehmen,

und zwar alle zusammen oder auch nur Teile, gegen Zahlung eines definierten wahlweisen Rücknahmebetrags.

Yield (nur für fixverzinsliche Schuldverschreibungen): Der Yield von fixverzinslichen Schuldverschreibungen wird in den endgültigen Bedingungen aufgeführt.

Vertretung der Inhaber der Schuldverschreibungen:

Die Inhaber der Schuldverschreibungen werden in Bezug auf jede Tranche einer Serie für die Verteidigung ihrer gemeinsamen Interessen in eine *Masse* gegliedert (jeweils die "*Masse*"). Die *Masse* wird dann über die Bestimmungen des frz. Handelsgesetzbuches mit Ausnahme der Artikel L. 228-48, L- 228-57, L.228-59, R. 228-63, R. 228-67 und R.228-69 geregelt, soweit in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen nichts anderes vorgesehen ist und vorbehaltlich bestimmter Bestimmungen.

Die *Masse* wird teilweise durch einen Repräsentanten (der "**Repräsentant**") und teilweise über eine Generalversammlung der Inhaber der Schuldverschreibungen tätig. Die Namen und Adressen des ersten Repräsentanten und seines Vertreters werden in den endgültigen Bedingungen festgelegt. Der Repräsentant der für die erste Tranche einer Serie von Schuldverschreibungen festgesetzt wurde, repräsentiert auch die Masse von allen Tranchen dieser Serie.

Voting: Versammlungen von Anlegern in die Schuldverschreibungen können für jegliche Angelegenheit, die ihre Interessen betrifft, einberufen werden. Ein oder mehrere Inhaber von Schuldverschreibungen, welche zumindest ein-dreißigstel des Nominalbetrags Schuldverschreibungen halten, können gegenüber der Emittentin und der Generalversammlung der Schuldverschreibungsinhaber eine Forderung geltend machen. Jede Schuldverschreibung hat eine Stimme, im Falle von Schuldverschreibungen, die mit mehr als einer Stückelung ausgegeben wurden, eine Stimme für jedes Vielfache der niedrigsten ausgegebenen Stückelung die zum Gesamtnominalbetrag der Serie Schuldverschreibungen gehört.

Emissionsspezifische Zusammenfassung:

Wahlweise Rücknahme durch die Emittentin (Issuer Call): [Anwendbar/Nicht Anwendbar].

Wahlweise Rücknahme durch die Investoren (Investor Put): [Anwendbar/ Nicht Anwendbar].

Make-whole Rücknahme nach Wahl der Emittentin: [Anwendbar/ Nicht Anwendbar].

Zinssatz für die fix verzinslichen Schuldverschreibungen: Zinsen auf die Schuldverschreibungen im Hinblick auf jede Zinsperiode sollen [am ersten Tag der Zinsperiode/am Zinszahlungstag, der in den Rückzahlungsmonat fällt] gezahlt werden und werden [wie folgt berechnet [•]] / [•].

Zinssatz für die variabel verzinsliche Schuldverschreibungen: Auf die Schuldverschreibungen werden Zinsen gezahlt die [auf der gleichen Basis wie der variable Zinssatz bei einem angenommenen Zinssatz-Swapgeschäft in der relevanten bestimmten Währung, die einer Vereinbarung unterliegt, welche die [2000/2006] ISDA Definitionen

beinhaltet (wie sie von der International Swaps and Derivatives Association, Inc. veröffentlicht wurden), oder die FBF Definitionen (wie sie von der Fédération Bancaire Française veröffentlicht wurden), jeweils wie am Ausgabetag der ersten Tranche der Schuldverschreibungen der relevanten Serie abgeändert und auf den neuesten Stand gebracht)] / [auf Basis eines Referenzzinssatzes, der auf der vereinbarten [Bildschirmseite] eines [kommerziellen Quotierungsdienstes] erscheint] berechnet werden]] / [•]. [Die Schuldverschreibungen haben [einen maximalen Zinssatz / einen Minimalzinssatz / minimal/maximale Abweichung zwischen zwei aufeinanderfolgenden Coupon-Zahlungen / anderes]. Soweit in den geltenden Endgültigen Bedingungen kein höherer Satz angegeben ist, beträgt der Mindestzinssatz (der zur Klarstellung aus einer in den geltenden Endgültigen Bedingungen angegebenen anwendbaren Marge zuzüglich des jeweiligen Zinssatzes besteht) hinsichtlich der Schuldverschreibungen Null.]

[Inflationsgebundene Schuldverschreibungen gebunden an [CPI/HICP]: Inflationsgebundene Schuldverschreibungen werden von der Emittentin ausgegeben, in dem der Nominalbetrag und/oder die Zinsen der Schuldverschreibungen das Inflationsindexverhältnis [Konsumentenpreisindex (mit Ausnahme von Tabak) für die Haushalte im städtischen Frankreich, wie er monatlich vom Institut National de la Statistique et des Etudes Economiques (INSEE) (der "CPI") berechnet und publiziert wird] / [der harmonisierte Konsumentenpreisindex (mit Ausnahme von Tabak) der die Inflationsrate in der Europäischen Währungsunion abbildet (mit Ausnahme von Tabak) wie er monatlich von Eurostat berechnet und publiziert wird (der "HICP") oder der jeweilige Nachfolgeindex (das Inflationsindexverhältnis)] gekoppelt berechnet werden.

Fälligkeitstag: [•]

Rückzahlung: Soweit dies nicht aufgrund eines Rückkaufs, einer Aufkündigung, oder einer vorzeitige Rückzahlung hinfällig ist, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu [100][Inflationsgebundener Rückzahlung][Ratenzahlung][Anderes (*spezifizieren*)] Prozent ihres Nominalbetrags zurückgezahlt.

Effektivverzinsung (Yield): [•]

C.10 Derivative Komponente bei Zinszahlung:

Außer inflationsgebundenem Schuldverschreibungen, enthalten die unter dem Programm ausgegebenen Schuldverschreibungen keine derivative Komponente. Inflationsgebundene Schuldverschreibungen sind, wie in C.9 erläutert, an den [CPI/HICP] gebunden. Der Wert der inflationsgebundenen Schuldverschreibungen wird sich wie der [CPI/HICP] entwickeln.

C.11 Börsennotierung und Zulassung zum Handel:

[Es ist ein Antrag][Es soll ein Antrag] an die Euronext Paris [erfolgen][erfolgt], um die Schuldverschreibungen, die unter diesem Programm ausgegeben wurden, zum Handel zuzulassen und an der Euronext Paris zu listen.

Die Schuldverschreibungen können auch, von Fall zu Fall, an anderen Wertpapierbörsen oder Märkten gelistet oder zum Handel zugelassen werden, jeweils insoweit die Emittentin und die Emissionsbanken dies für eine spezifische Serie von Schuldverschreibungen vereinbaren.

		Es können auch Schuldverschreibungen ausgegeben werden, welche nicht gelistet oder zum Handel zugelassen werden.
		Die endgültigen Bedingungen der Emission für eine bestimmte Tranche werden angeben, ob die Schuldverschreibungen gelistet werden und im Fall eines Listings auf welchen Wertpapierbörsen sie gelistet werden.
		Emissionsspezifische Zusammenfassung: [Es ist ein Antrag [zur Zulassung der Schuldverschreibungen bei der Autorité des marchés financiers in den amtlichen Handel und zum Handel im regulierten Markt der] / [Euronext Paris] / [•] gestellt worden.] [Entfällt. Die Schuldverschreibungen sollen nicht börsennotiert werden.]
C.15	Abhängigkeit des Werts des Investments von dem Bezugswert:	Inflationsgebundene Schuldverschreibungen sind Wertpapiere die keinen bestimmten Nennbetrag und/oder Zinszahlungen vorweisen. Der Nennbetrag und/oder die Zinszahlungen werden anhand der Entwicklungen im [CPI/HICP], wie unter C.9. erläutert, berechnet. Der Nennbetrag und/oder die Zinsen, die die Emittentin zahlen muss, können fluktuieren. Die Anleger können unter Umständen gar keine Zinsen erhalten. Sofern der Nennbetrag durch Bezugnahme auf den [CPI/HICP] berechnet wird und die Höhe des Inflationsindexverhältnisses nicht unter 1,00 bei Fälligkeit liegt, werden die Schuldverschreibungen zum
C.16	Fälligkeit der derivativen Schuldverschrei bungen – der Ausübungstag / Finaler	Nennbetrag zurückgenommen. Die Schuldverschreibungen haben Fälligkeit wie sie in den endgültigen Bedingungen enthalten sind, wobei sämtliche anwendbaren rechtliche und/oder regulatorische Vorschriften und/oder Bedingungen der Zentralbank eingehalten werden. Emissionsspezifische Zusammenfassung:
	Referenztag:	
C.17	Vorgehen bei der Abwicklung von derivativen Schuldverschrei bungen:	[Die Fälligkeit der Schuldverschreibungen ist [•] / Entfällt] Schuldverschreibungen welche unter diesem Programm als dematerialisierte (nicht physische) Schuldverschreibungen ausgegeben wurden, werden für die Abwicklung durch Euroclear Frankreich als zentrale Depotstelle akzeptiert.
		Schuldverschreibungen welche über dieses Programm als physische Inhaberwertpapiere ausgegeben werden, werden zunächst in einer vorübergehenden Globalurkunde repräsentiert, wobei deren Abwicklung durch Clearstreram, Luxembourg oder Euroclear oder einem anderen Clearing-system (sofern zwischen der Emittentin, der Zahlstelle und den jeweiligen Konsortialbanken vereinbart) erfolgt.
		Emissionsspezifische Zusammenfassung: [Einfügen sofern die Schuldverschreibungen dematerialisiert sind: Die Schuldverschreibungen sind in dematerialisierter (nicht physischer) Form und wurden für Zwecke des Clearings durch Euroclear Frankreich als zentrale Depotstelle akzeptiert.]
		[Einfügen sofern die Schuldverschreibungen materialisiert sind: Die Schuldverschreibungen sind in materialisierter (physischer) Form und werden zunächst von einer vorübergehenden Globalurkunde repräsentiert und wurden für Zwecke des Clearings durch [Clearstream, Luxembourg] / [Euroclear] / [●]] akzeptiert.
		[Inflationsgebundene Schuldverschreibungen werden bar zurückbezahlt.][Entfällt.]

C.18	Vorgehen bei der Bezahlung:	Inflationsgebundene Schuldverschreibungen sind keine normalen Schuldwertpapiere und ihre Rendite und/oder ihre Zinsen und/oder ihr Fälligkeitsbetrag kann an Werte oder die Entwicklung von Basiswerten gebunden sein, wie in den Elementen C.9 und C.15 oben beschrieben. Emissionsspezifische Zusammenfassung: [Zahlungen von Nennbetrag und/oder Zinsen auf Schuldverschreibungen werden wie folgt berechnet: Multiplikation von [ausstehender Nennbetrag der Schuldverschreibung] mit dem Produkt von [Zinsrate] und dem Inflationsindexverhältnis. Sofern die Höhe des Inflationsindexverhältnisses bei Fälligkeit weniger als 1,00 beträgt, werden die Schuldverschreibungen zum Nennbetrag zurückgenommen.] / [Entfällt.]
C.19	Externer Preis / Finaler Referenzpreis des unterliegenden Werts:	Der finale Rücknahmepreis der inflationsgebundenen Schuldverschreibungen wird auf Basis des Verhältnisses zwischen dem CPI oder dem HICP am Fälligkeitstag und dem Basisreferenzwert, wie in den endgültigen Bedingungen festgelegt, bestimmt. Emissionsspezifische Zusammenfassung: Der finale Rücknahmepreis der inflationsgebundenen Schuldverschreibungen wird auf Basis des Verhältnisses zwischen dem [CPI/HICP] am Fälligkeitstag und dem Basisreferenzwert berechnet.
C.20	Typ des unterliegenden Werts und wo Informationen zum unterliegenden Wert gefunden werden können:	Inflationsgebundene Schuldverschreibungen sind Wertpapiere, bei denen der Nennbetrag und/oder die Zinskupons an den Index CPI oder HICP gebunden sind, wie unter C.9 oben beschrieben. Zusätzlich zu einem Realzins, der zum Zeitpunkt der Ausgabe der Schuldverschreibung festgelegt wird und an einen nicht-indexgebundenen Nennbetrag festgemacht wird, zahlen die Zinskupons auch die Veränderung der Inflation und zwar als Prozentsatz auf den Nominalbetrag der ausgegebenen Schuldverschreibungen. Details zur Quelle aus der Informationen über den CPI oder HICP bezogen werden können, werden in den jeweiligen endgültigen Bedingungen angegeben. Emissionsspezifische Zusammenfassung: Inflationsgebundene Schuldverschreibungen sind an den [CPI/HICP] gebunden, das das offizielle Instrument für die Messung von Inflation in [Frankreich / der Europäischen Währungsunion] ist. Der Index erlaubt eine Einschätzung zwischen zwei festgelegten Zeiträumen des durchschnittlichen Veränderung von Güter und Dienstleistungspreisen in Haushalten im jeweiligen Gebiet und ist ein Indikator für die Veränderung von Produktpreisen auf Basis einer konstanten Qualität dieser Produkte. [Informationen über den Index können von [•] eingeholt werden] / [Entfällt.]
C.21	Börsennotierung und Zulassung zum Handel:	Die Schuldverschreibungen einer spezifischen Serie können (oder können auch nicht) zum Handel an der Euronext Paris und/oder an einem anderen regulierten Markt zugelassen werden und/oder an anderen Wertpapierbörsen wie sie in den endgültigen Bedingungen festgelegt werden. Der Basisprospekt wird für die Zulassung bei den relevanten regulierten Märkten veröffentlicht. **Emissionsspezifische Zusammenfassung:* [Die Schuldverschreibungen werden zum Handel an der [Euronext Paris]/[•] zugelassen/[Entfällt].

		Abschnitt D – Risiken
D.2	Zentrale Risiken, die dem Emittenten eigen sind:	Es gibt gewisse Faktoren, welche die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen können, ihren Verpflichtungen aus den unter dem Programm begebenen Schuldverschreibungen zu erfüllen.
		 Geschäftsrisiken Das operationelle Ergebnis und die finanzielle Lage der RCI Banque sind stark von der Unternehmensstrategie von Renault und dem Verkauf von Fahrzeugen der Marken der Renault-Nissan-Allianz abhängig.
		Es könnte der RCI Banque schwer fallen ihre internationale Wachstumsstrategie umzusetzen und zu integrieren.
		 Im Fall, dass die RCI Banque im Wettbewerb nicht erfolgreich bestehen kann oder falls der Wettbewerb sich in den Bereichen in den die RCI Banque agiert erhöht, könnte das operative Ergebnis negativ beeinflusst werden. Die nicht zu Handelszwecken gehaltenen Anteile der Gruppe bestehen aus Beteiligungen an Wirtschaftsunternehmen, die kontrolliert, jedoch nicht konsolidiert werden, bewertet zu
		Anschaffungskosten und gewichtet mit 100 %. Globale Marktrisiken • Entwicklungen in der globalen Wirtschaft und im Finanzmarkts und im Speziellen der europäischen Wirtschaft und des europäischen Finanzmarkts hatten in der Vergangenheit und können auch in der Zukunft weiterhin einen Einfluss auf die Finanz- und Geschäftslage der RCI Banque haben.
		Die RCI Banque könnte in Bezug auf das politische, makroökonomische, regulatorische und finanzielle Umfeld oder auf spezielle Umstände in den Ländern, in den die RCI Banque agiert, anfällig sein.
		Finanz- und Marktrisiken • Eine Störung im Zugang zu den Finanzierungsquellen der RCI Banque und dem Zugang zu Kapitalmärkten könnte einen nachteiligen Einfluss auf die Liquiditätslage der RCI Banque haben.
		Das Niveau von Marktzinsen kann einen nachteiligen Einfluss auf die Geschäftslage der RCI Banque haben.
		Die RCI Banque ist Währungsrisiken ausgesetzt, welche einen negativen Einfluss auf ihre Finanzlage haben können.
		 Die Insolvenz oder Probleme mit der wirtschaftlichen Entwicklung von Finanzinstituten die Vertragspartner der RCI Banque sind, können die Emittentin dem Risiko von Verlusten durch Hedging-Transaktionen aussetzen.

• Zugang zum Finanzmarkt kann von den Kreditratings der RCI Banque Gruppe abhängen und in gewissem Umfangauch von der Ratings der Renault Gruppe.

Kreditrisiko

- RCI Banque ist Kunden- und Händler-Kreditrisiko ausgesetzt falls Risikomanagementtechniken unzureichend sind um die RCI Banque vom Zahlungsausfall von Kunden und Händlern zu schützen.
- Ein Rückgang der Restwerte der verleasten Fahrzeuge der RCI Banque könnte sich negativ auf die operativen Ergebnisse und auf die Finanzlage der RCI Banque auswirken.

Regulatorische Risiken

- Gesetzliche Maßnahmen und Regulierungsvorhaben können sich negativ auf die RCI Banque auswirken und auf das wirtschaftliche Umfeld in dem die RCI Banque agiert.
- Möglicherweise haben die BRRD und die die BRRD umsetzenden Bestimmungen des französischen Rechts nachteilige Auswirkungen auf die Rechte der Inhaber der Schuldverschreibungen, den Preis oder Wert ihrer Anlage in die Schuldverschreibungen und/oder die Fähigkeit der Emittentin, ihre Verpflichtungen im Rahmen der Schuldverschreibungen zu erfüllen.
- Die Nichteinhaltung der Mindestanforderungen an eigene Mittel und geeignete Verbindlichkeiten (MREL, Maximum Risk Exposure Limit) durch die Emittentin und/oder die Gruppe, deren Umsetzung noch unsicher ist, hat gegebenenfalls erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb, die finanziellen Verhältnisse und die Geschäftsergebnisse der Emittentin.
- Die RCI Banque unterliegt weitreichenden regulatorischen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen in Frankreich und in vielen anderen Ländern der Erde, in denen die RCI Banque Gruppe agiert. Regulatorische Maßnahmen und Veränderungen im regulatorischen Rechtsrahmen könnte das Geschäft und die Ergebnisse der RCI Banque negativ beeinflussen.
- Operationales RisikoEine Störung in den Informationsverarbeitungs- und operativen Systemen der RCI Banque könnte zu Verlusten führen.
- Die RCI Banque ist operationellen Risiken in Zusammenhang mit ihren Aktivitäten ausgesetzt.
- Verluste könnten aufgrund unvorhergesehener Ereignisse oder Katastrophen, insbesondere Naturkatastrophen, Terroranschläge oder Pandemien entstehen.

Versicherungsrisiko

Die Versicherungsgeschäfte der RCI Banque können einen Verlust machen, falls die Rückstellungen für die tatsächlichen

		Verluste aus Versicherungsfällen unzureichend sind.
		Reputationsrisiko
		• Es bestehen Reputationsrisiken und rechtliche Risiken, welche die
		Profitabilität und Geschäftsaussichten der RCI Banque negativ
		beeinflussen können.
D.3	Zentrale	Risiken hinsichtlich der Schuldverschreibungen
	Risiken, die den Schuldverschrei	Risiken im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen im
	bungen eigen	Allgemeinen
	sind:	
		Die Schuldverschreibungen sind nicht für alle Investoren
		geeignet.
		 Der Wert der Schuldverschreibungen und die Fähigkeit der Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen gemäß den
		Schuldverschreibungen zu erfüllen, hängt von ihrer
		Kreditfähigkeit ab.
		• Eine in einer Versammlung der Inhaber der
		Schuldverschreibungen getroffene Entscheidung kann zu einer
		Änderung der Bedingungen der Schuldverschreibungen führen, wobei die Änderungen für alle Inhaber der
		Schuldverschreibungen verbindlich sind.Die
		Schuldverschreibungen können aus steuerlichen Gründen vor dem
		Endfälligkeitstag zurückgenommen werden, wodurch die von den
		Inhabern der Schuldverschreibungen erwartete Rendite wesentlich
		geringer sein kann als der erwartete Wert. • Jegliche vorzeitige Kündigung nach Wahl der Emittentin, sofern
		sie gemäß den endgültigen Bedingungen einer spezifischen
		Ausgabe von Schuldverschreibungen möglich ist, kann die
		Rendite der Anleihegläubiger wesentlich gegenüber dem
		erwarteten Wert verringern.
		 Die teilweise Kündigung von Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin kann den Markt illiquide machen.
		Anleger und Verkäufer von Schuldverschreibungen müssen
		gegebenenfalls Steuern oder sonstige Abgaben und Gebühren
		gemäß den Gesetzen und Verfahren des Landes entrichten, in dem
		die Schuldverschreibungen übertragen werden, oder gemäß
		sonstigen Jurisdiktionen.Die Schuldverschreibungen können durch Gesetzesänderungen
		beeinflusst werden; es kann keine Gewährleistung abgegeben
		werden hinsichtlich des Einflusses einer möglichen gerichtlichen
		Entscheidung oder Änderung des französischen Rechts oder einer
		Änderung von EU-Bestimmungen oder Verwaltungsverfahren
		nach dem Datum dieses Basisprospekts.Die vorgeschlagene Finanztransaktionssteuer hat einen sehr
		breiten Anwendungsbereich und könnte unter gewissen
		Umständen auch auf gewisse Transaktionen in den
		Schuldverschreibungen, inklusive im Sekundärmarkt, anwendbar
		sein.
		Zwischen der Emittentin und allen oder einigen Platzeuren und deren verbundenen Unternehmen können Interessenskonflikte
		bestehen.
		Nach französischem Insolvenzrecht werden Inhaber von allen
		durch die Emittentin begebenen Schuldwertpapieren in eine
		Gruppe eingeteilt, die für die Einzelinteressen der Inhaber der

Schuldverschreibungen ungünstige Entscheidungen treffen kann.

Risiken, die mit dem Markt zusammenhängen

- Möglicherweise kann sich kein aktiver Handelsmarkt für die Schuldverschreibungen entwickeln und es kann nicht gewährleistet werden, dass sich ein aktiver Handelsmarkt für die Schuldverschreibungen entwickeln wird oder, wenn er sich entwickeln wird, dass er aufrechterhalten werden kann.
- Die Schuldverschreibungen können Währungsrisiken unterliegen, insbesondere, wenn die Finanztätigkeit eines Anlegers generell in einer anderen Währung oder Währungseinheit angegeben wird als die relevante bestimmte Währung (Specified Currency) und wenn Wechselkurse sich wesentlich ändern oder für die Währung des Anlegers zuständige Behörden Devisenkontrollen verhängen oder ändern.
- Die den Schuldverschreibungen zugewiesenen Ratings reflektieren gegebenenfalls nicht die potentiellen Auswirkungen aller Risiken hinsichtlich Struktur, Markt und sonstige Faktoren, die den Wert der Schuldverschreibungen beeinflussen können.
- Rechtliche Investitionsüberlegungen einschließlich Rechtmäßigkeit des Kaufs in der Jurisdiktion eines möglichen Anlegers kann bestimmte Investitionen in die Schuldverschreibungen einschränken.

Risiken hinsichtlich der Struktur eines bestimmten Angebots der Schuldverschreibungen

- [[Einfügen in die Emissionsspezifische Zusammenfassung für Schuldverschreibungen variabel verzinsliche inflationsgebundene Schuldverschreibungen] Aufgrund eines veränderlichen Zinsertrags können Anleger zum Zeitpunkt des Kaufs von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen oder inflationsgebundenen Schuldverschreibungen die insoweit zu definitive Rendite nicht bestimmen. erzielende unterliegen einem Wiederanlagerisiko und die Fähigkeit der Emittentin Begebung festverzinslichen von Schuldverschreibungen kann gegebenenfalls den Marktwert und sekundären Marktwert der variabel verzinslichen Schuldverschreibungen beeinflussen.]
- [[Einfügen in die Emissionsspezifische Zusammenfassung für fixverzinsliche Schuldverschreibungen] Der Kauf von Schuldverschreibungen welche fix verzinslich sind beinhaltet das Risiko, dass Änderungen im Marktzinsniveau eine negative Auswirkung auf den Preis der jeweiligen Tranche der Schuldverschreibungen haben.]
- [[Einfügen in die Emissionsspezifische Zusammenfassung für variabel verzinsliche Schuldverschreibungen) Der Marktwert von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen kann volatil sein, falls Veränderungen, insbesondere kurzfristige Änderungen der Marktzinsen wie durch den jeweiligen Leitzins ersichtlich, erst im Zinssatz der Schuldverschreibungen reflektiert sind wenn die nächste relevante periodische Zinsanpassung erfolgt.]
- [[Einfügen in die Emissionsspezifische Zusammenfassung für variabel verzinsliche Schuldverschreibungen] Risiken im Zusammenhang mit Schuldverschreibungen, die an "Bezugsgrößen" (benchmarks) gebunden sind: Bestimmte Bezugsgrößen (z. B. LIBOR) unterliegen laufenden nationalen

- und internationalen regulatorischen Reformen. Nach Umsetzung einer solchen Reform kann sich die Anwendung der Bezugsgrößen dahingehend ändern, dass sie sich anders entwickeln als zuvor. Eine solche Folge könnte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Wert dieser Schuldverschreibungen haben.]
- [[Einfügen in die Emissionsspezifische Zusammenfassung für fixverzinsliche / variabel verzinsliche Schuldverschreibungen] Die Emittentin kann den Zinssatz von fixverzinslich / variabel verzinslich ändern, was den Sekundärmarkt und damit den Marktwert der Schuldverschreibungen beeinflussen kann, da es zu erwartet ist, dass die Emittentin den Zinssatz dann konvertiert sofern es insgesamt zu einem für sie niedrigeren Zinsaufwand führen wird.]
- [[Einfügen in die Emissionsspezifische Zusammenfassung für an einen Inflationsindex gekoppelte Schuldverschreibungen] Zinsen und/oder Nominale auf an inflationsgebundene Schuldverschreibungen ist an die Entwicklung von dem CPI oder dem HICP gebunden.]
- [[Einfügen in die Emissionsspezifische Zusammenfassung für Zero-Coupon Schuldverschreibungen] Der Kurs von Zero-Coupon Schuldverschreibungen, und von Schuldverschreibungen welche mit einem substantiellen Abschlag zu ihrem Nominalwert ausgegeben werden, fluktuiert stärker im Sekundärmarkt als konventionelle Schuldverschreibungen auf die Zinsen bezahlt werden.]
- Der Marktwert von mit einem substantiellen Abschlag oder Agio zu ihrem Nominalwert ausgegebenen Wertpapieren fluktuiert stärker als die Preise für konventionelle Wertpapiere, auf die Zinsen bezahlt werden.

[[Einfügen in die Emissionsspezifische Zusammenfassung für nachrangige Schuldverschreibungen] Mit nachrangigen Schuldverschreibungen verbundene Risiken

- Die Verpflichtungen der Emittentin unter den nachrangigen Schulverschreibungen sind nachrangig.
- Die Emittentin unterliegt keiner Einschränkung bei der Ausgabe von weiteren gleichrangigen Schuldverschreibungen oder von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen, wobei sich durch die Begebung solcher Schuldverschreibungen die Quote, welche den Gläubigern aus den nachrangigen Schuldverschreibungen im Insolvenzfall zusteht, reduzieren könnte.
- Nachrangige Schuldverschreibungen können bei Anwendung des allgemeinen Bail-In-Tool oder zum Zeitpunkt der Nicht-Überlebensfähigkeit (point of non-viability) des Anlegers einer Verlustübernahme unterliegen.
- [[Einfügen in die Emissionsspezifische Zusammenfassung für nicht nachrangige Nichtvorzugsschuldverschreibungen] Mit nicht nachrangigen Nichtvorzugsschuldverschreibungen verbundene Risiken
- Nicht nachrangige Nichtvorzugsschuldverschreibungen sind neue Arten von Instrumenten, für die es keine Handelshistorie gibt.
- Inhaber von nicht nachrangigen Nichtvorzugsschuldverschreibungen sind im Vergleich zu Inhabern von nicht nachrangigen Vorzugsschuldverschreibungen und anderen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten generell einem

- erhöhten Performance- und Ausfallrisiko ausgesetzt ebenso wie einem erhöhten Ausfallrisiko im Falle der Insolvenz oder Auflösung der Emittentin.
- Es ist ungewiss, ob die nicht nachrangigen Nichtvorzugsschuldverschreibungen die Voraussetzungen für "MREL-geeignete Instrumente" (MREL Eligible Instruments) erfüllen.
- Ersatz und Änderung der nicht nachrangigen Nichtvorzugsschuldverschreibungen durch die Emittentin ohne Einholung der Zustimmung der Inhaber der Schuldverschreibungen kann zu ungünstigeren Bedingungen dieser Schuldverschreibungen führen.
- Nicht nachrangige Nichtvorzugsschuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin nach Eintritt eines MREL Ausschlussereignisses (*MREL Disqualification Event*") vorzeitig zurückgenommen werden.
- Das Rating hinsichtlich der nicht nachrangigen Nichtvorzugsschuldverschreibungen durch eine oder mehrere Ratingagenturen wird voraussichtlich niedriger ausfallen als das Rating der Emittentin, das das erhöhte Verlustrisiko im Falle der Insolvenz der Emittentin wiederspiegelt.]

 [[Einfügen in die Emissionsspezifische Zusammenfassung für

nicht nachrangige Nichtvorzugsschuldverschreibungen oder nachrangige Schuldverschreibungen] Mit nicht nachrangigen Schuldverschreibungen und nachrangigen Schuldverschreibungen verbundene Risiken

- Nicht nachrangige Schuldverschreibungen und nachrangige Schuldverschreibungen sind komplexe Instrumente, die für bestimmte Anleger möglicherweise nicht geeignet sind.
- Im Rahmen der nicht nachrangigen Nichtvorzugsschuldverschreibungen oder der nachrangigen Schuldverschreibungen gibt es keine Verzugsfälle.
- Inhaber von nicht nachrangigen Nichtvorzugsschuldverschreibungen, nachrangigen Schuldverschreibungen und zugehörigen Coupons haben kein Aufrechnungsrecht hinsichtlich des von ihnen gegenüber der Emittentin geschuldeten Betrags.
- Die Emittentin ist nicht verpflichtet nicht nachrangige Nichtvorzugsschuldverschreibungen zurückzunehmen, wenn eine Hochrechnungsverpflichtung (gross-up obligation) sich als rechtswidrig oder undurchführbar erweist.]
- [[Einfügen in die Emissionsspezifische Zusammenfassung für RMB Schuldverschreibungen] Mit auf RMB lautende Schuldverschreibungen verbundene Risiken
- Der RMB ist nicht frei in andere Währungen übertragbar und es bestehen wesentliche Einschränkungen in Bezug auf die Übertragung von RMB Schuldverschreibungen in oder aus der Volksrepublik China und die Liquidität solcher Schuldverschreibungen die auf RMB lauten kann negativ beeinflusst sein.
- Außerhalb der Volksrepublik China sind RMB nur beschränkt verfügbar. Dies kann die Liquidität der RMB Schuldverschreibungen und die Fähigkeit der Emittentin beeinflussen, RMB außerhalb der Volksrepublik China zu bekommen, um die RMB Schuldverschreibungen zu bedienen.
- Eine Anlage in RMB Schuldverschreibungen erfolgt vorbehaltlich

		 der Währungsrisiken. Eine Anlage in RMB Schuldverschreibungen erfolgt ferner vorbehaltlich der Zinsrisiken. Zahlungen im Zusammenhang mit RMB Schuldverschreibungen können nur in der in den RMB Schuldverschreibungen genannten Weise erfolgen. Die Emittentin kann unter gewissen Umständen Zinszahlungen und Zahlungen von Nominalbeträgen in USD vornehmen. Gewinne aus der Übertragung von RMB Schuldverschreibungen können nach dem Steuerrecht der Volksrepublik China der Einkommensteuer unterliegen.]
D.6	Risikowarnung:	Siehe Ziffer D.3 zu den zentralen Informationen, die den Schuldverschreibungen eigen sind. Warnung: Anleger in Schuldverschreibungen, die derivative Wertpapiere im Sinne der EU-Richtlinie EC/809/2004 in der jeweils gültigen Fassung sind, könnten den Wert ihrer Anlage insgesamt oder teilweise verlieren.
		Abschnitt E – Angebot
E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimm ung der Erlöse:	In den spezifischen endgültigen Bedingungen werden die Bedingungen der Ausgabe von jeder Tranche der Schuldverschreibungen angegeben. Die Nettoerlöse aus der Emission der Schuldverschreibungen werden von der Emittentin für die allgemeinen Unternehmensangelegenheiten verwendet werden. Sofern, in Bezug auf eine spezifische Emission der Schuldverschreibungen, eine spezifische Verwendung des Nettoerlöses vorgesehen ist, wird dies in den jeweiligen endgültigen Bedingungen der Emission angegeben. Emissionsspezifische Zusammenfassung: [Die Nettoerlöse der Emission aus den Schuldverschreibungen wird von der Emittentin für allgemeine Unternehmensangelegenheiten benutzt werden / Anderes (zu spezifizieren).]
E.3	Beschreibung der Angebots- konditionen:	In den spezifischen endgültigen Bedingungen werden die Bedingungen der Ausgabe von jeder Tranche der Schuldverschreibungen angegeben. Mit Ausnahme wie in Ziffer A.2 oben beschrieben, hat weder die Emittentin noch die Konsortialbanken die Abgabe von nicht-befreiten Angeboten durch irgendeine Person in gleich welchen Umständen erlaubt und solche Personen dürfen den Basisprospekt auch nicht in Zusammenhang mit dem Angebot von Schuldverschreibungen benutzen. Ein trotzdem erfolgtes Angebot ist kein Angebot der Emittentin oder der Konsortialbanken oder eines bevollmächtigten Anbieters und weder die Emittentin noch die Konsortialbanken noch ein bevollmächtigter Anbieter übernehmen die Verantwortung oder Haftung für die Handlungen von Personen, welche so ein Angebot abgeben. Emissionsspezifische Zusammenfassung: [Entfällt, die Schuldverschreibungen werden nicht der Öffentlichkeit angeboten.] / [Die Schuldverschreibungen werden der Öffentlichkeit in [•] angeboten.]

Konditionen, Angebotsstatistiken, geplanter Zeitplan und Vorgehen um am Angebot teilzunehmen

Die Angebotskonditionen sind [•].

Die Gesamthöhe des Angebots beläuft sich auf [•].] [Falls das Angebot noch nicht feststeht, Beschreibung des Prozesses und des Zeitplans für die Veröffentlichung der endgültigen Höhe des Angebots.]

Der Angebotszeitraum ist [•]. [Beschreibung des Angebotsprozesses.]

[Beschreibung der Möglichkeit der Reduktion des Zeichnungsvolumens und des Prozesses der Rückzahlung von zu viel bezahlten Beträgen von Auftraggebern.] [•]

[Beschreibung der Details des Minimal- und/oder Maximalbetrags von Anträgen (gleichgültig ob Anzahl der Wertpapiere oder zu investierender Gesamtbetrag).] [•]

[Beschreibung der Methode und der zeitlichen Beschränkungen für die Zahlung der Wertpapiere und die Übertragung der Wertpapiere.] [•]

[Beschreibung der Art in der und das Datum an dem die Ergebnisse des Angebots veröffentlicht werden.] [•]

[Beschreibung des Prozesses für die Ausübung von Vorkaufsrechten, die Handelsfähigkeit von Bezugsrechten und die Behandlung von nicht ausgeübten Bezugsrechten.] [•]

Plan der Verteilung und Zuteilung

[Beschreibung der unterschiedlichen Kategorien der potenziellen Anleger denen die Schuldverschreibungen angeboten werden. Falls das Angebot zur gleichen Zeit an den Märkten zweier oder mehrerer Länder gemacht wird und falls eine Tranche für einige dieser Märkte reserviert wurde oder reserviert wird, dann soll diese Tranche beschrieben werden.] [•]

[Beschreibung des Prozesses der Benachrichtigung von Auftraggebern über den ihnen zugeteilten Betrag und Beschreibung ob der Handel vor der Benachrichtigung beginnen kann.] [•]

Preisbildung

[Beschreibung des voraussichtlichen Ausgabepreises zu denen die Wertpapiere angeboten werden bzw. der Methode durch die der Ausgabepreis festgestellt wird und der Prozess für die Bekanntmachung. Angabe der Höhe der Ausgaben und Steuern, die einem Zeichner oder Käufer berechnet werden.] [•]

Platzierung und Übernahme

[Angabe der Namen und der Adresse der Koordinatoren des Gesamtangebots bzw. Teilen des Angebots und, soweit dies der Emittentin bekannt ist, von Platzeuren in den verschiedenen Ländern, in denen es ein Angebot geben wird.] [•]

[Beschreibung der Namen und der Adresse der Zahlstelle und der

Hinterlegungsstelle in jedem Land des Angebots.] [•]

[Angabe der Namen und der Adressen von allen Personen, die sich auf Basis einer Festzusage (firm commitment) verpflichtet haben Schuldverschreibungen zu zeichnen und den Namen und die Adresse von den Personen, welche ohne Festzusage oder unter einer "best efforts" Vereinbarung (Vereinbarung ohne Risikoübernahme) Schuldverschreibungen zeichnen sollen.] [•]

[Angabe der wesentlichen Bestandteile der Vereinbarungen, inklusive der Kontingente der Schuldverschreibungen. Für den Fall das ein Angebot nicht vollständig gezeichnet wird, eine Angabe welcher Teil nicht gezeichnet wurde.] [•]

[Angabe zur Gesamthöhe der Provision für die Zeichnung (underwriting commission) und der Vermittlungsprovision (placing commission).] [•]

[Angabe, wann der Übernahmevertrag unterzeichnet wurde oder unterzeichnet wird.] [ullet]

E.4 Beschreibung aller für das Angebot wesentlichen, auch kollidierenden Interessen:

[Eine Beschreibung aller wesentlichen, auch kollidierenden Interessen im Zusammenhang mit dem Angebot.]

Die Emittentin hat BNP Paribas, HSBC Bank plc, Natixis, Société Générale und die Royal Bank of Scotland plc (handelnd unter dem Namen NatWest Markets) (die "Platzeure") als Platzeure (*Dealer*) für das Programm beauftragt. Die Vereinbarungen, unter denen die Schuldverschreibungen zuweilen von der Emittentin ausgegeben werden und von den Platzeuren gezeichnet werden, sind in dem Programmvertrag zwischen der Emittentin und den Platzeuren enthalten.

Emissionsspezifische Zusammenfassung:

[Syndiziertes Angebot: Die Emittentin hat [•], [•] und [•](die "Manager") als Manager des Angebots der Schuldverschreibungen bestellt. Die Vereinbarungen unter denen die Emittentin die Schuldverschreibungen verkauft und die Manager diese kaufen, sind im Syndikatsvertrag (Syndication Agreement) zwischen der Emittentin und den Managern dargelegt.]

[Nicht-syndiziertes Angebot: Die Emittentin hat [•] (der "Platzeur") als Platzeur für das Angebot der Schuldverschreibungen bestellt. Die Vereinbarungen unter denen die Emittentin die Schuldverschreibungen verkauft und der Platzeur diese kauft, sind in einem Programmvertrag (Programme Agreement) zwischen, unter anderem, der Emittentin und dem Platzeur, dargelegt.]

[[Der][Die] Stabilisierungsmanager [ist][sind]: [•] [und [•].]

[Die Manager werden eine Kommission von [•]% der Nominale der Schuldverschreibungen erhalten.]

E.7 Schätzung der dem Anleger von der Emittentin berechneten Ausgaben:

Eine Schätzung der Ausgaben welche von den Investoren bezahlt werden müssen, da die Emittentin oder die Person, die das Angebot macht, diese an die Investoren weitergibt, werden in den relevanten endgültigen Bedingungen aufgeführt.

Emissionsspezifische Zusammenfassung:

[Die geschätzten Kosten, die von den Investoren getrag [•]. / Entfällt, die Investoren werden nicht mit Koste belastet.]	
--	--